

## Bekanntmachung

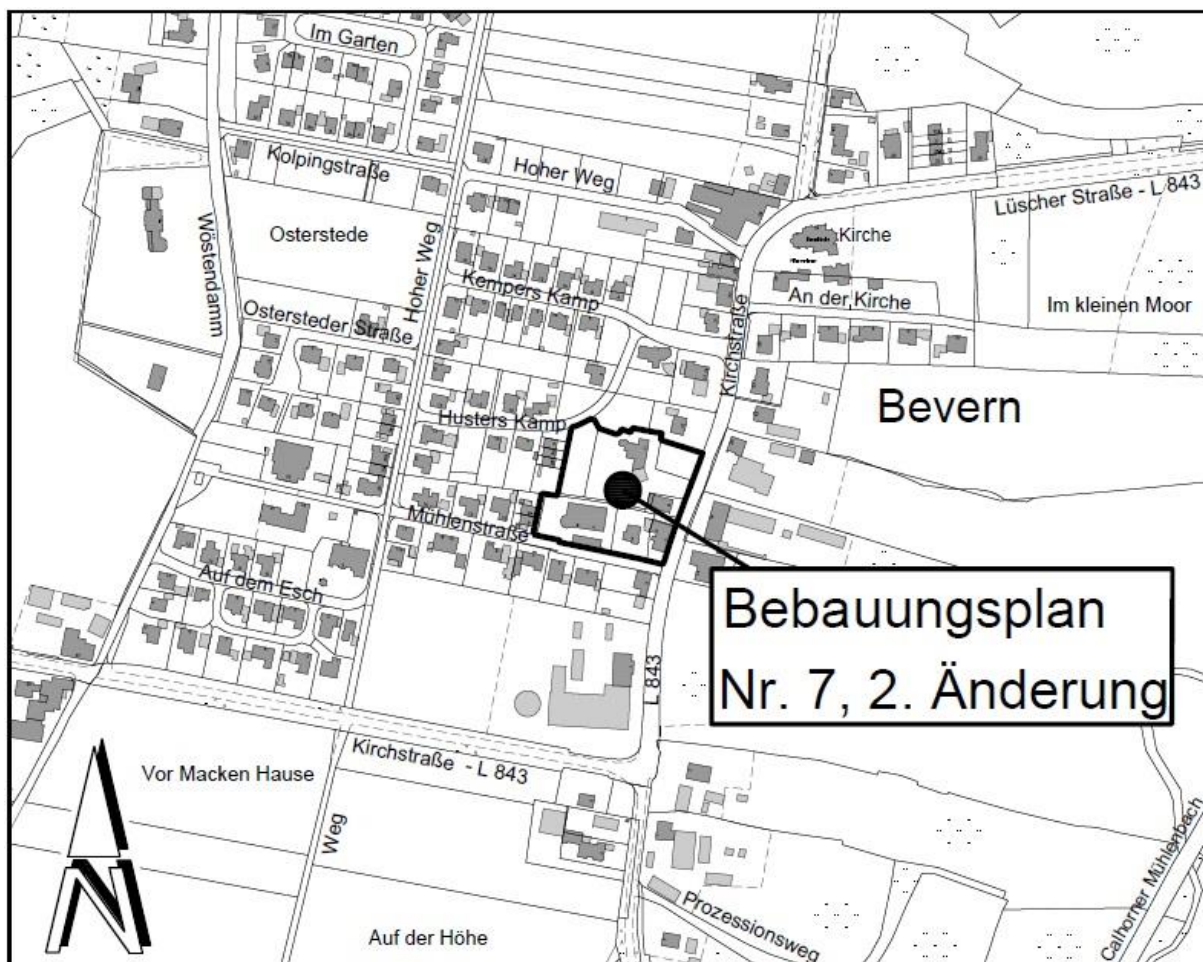
### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortsteil Bevern“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen/Oldb. hat mit Beschluss vom 04.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortsteil Bevern“ gefasst sowie die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan teilweise im Bereich des Plangebietes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend angepasst wird (4. Berichtigung).

Geplant ist die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet in Bevern und die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Öffentlichkeit den Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Zeit vom **18.03.2019 bis 29.04.2019** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen/Oldb., Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. einsehen kann, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern kann. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen/Oldb. ([www.essen-oldb.de](http://www.essen-oldb.de) → Wirtschaft und Bauen

→ Bebauungspläne in Aufstellung) eingesehen werden. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und auf die Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

i. V. Meyer